

Gebührenordnung

Gemeinnütziger Verein zur Förderung sozialer Projekte

Gebührenordnung des gemeinnützigen Vereins „Charcoal Street BBQ“

Stand 04.10.2018

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Vorwort	1
§ 2 Aufnahmegebühr	2
§ 3 Mitgliedsbeiträge	2
§ 4 Straf gelder	2
§ 5 Sonstiges	2

§ 1 Vorwort

Die Gebührenordnung des Charcoal Street BBQ – nachstehend „CSB“ genannt – regelt die anfallenden Gebühren innerhalb des Vereins. Diese Gebührenordnung ist für jedes Mitglied bindend und ohne jede Ausnahme.

§ 2 Aufnahmegebühr

Als nichtkommerzieller und gemeinnütziger Verein verzichten wir grundsätzlich auf eine so genannte Aufnahmegebühr. Der Beitritt in den CSB ist somit kostenlos.

§ 3 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich mindestens halbjährlich im Voraus zu entrichten und sind wie folgt gestaffelt:

- Ordentliche Mitglieder - € 1,50 / monatlich
- Passive Mitglieder - € 1,50 / monatlich
- Jugendliche (bis Vollendung 16.Lebensjahr) - kostenlos
- Jugendliche (von 16 bis 18) - € 1,00 / monatlich

§ 4 Strafgelder

- Stark alkoholisiertes erscheinen zu offiziellen Veranstaltungen
€ 5,00
- Übermäßiger Alkoholkonsum während offizieller Veranstaltungen
€ 5,00
- Denunzieren des Vereins oder der Vereinsleitung in der Öffentlichkeit
€ 15,00
- Nichteinhaltung des Rauch- und Alkoholverbots während der Jugendarbeit
€ 10,00
- Randalieren, Pöbeln oder das Androhen körperlicher Gewalt gegenüber Personen
€ 25,00

§ 5 Sonstiges

Sonstige anfallende Kosten sollen möglichst über das Vereinsvermögen abgedeckt sein. In Einzelfällen kann es jedoch nötig sein das eine Umlage auf die Vereinsmitglieder erhoben

werden muss. Solche Kosten und die damit verbundenen Umlage bedarf jedoch die Zustimmung der Mitgliederversammlung. In solchen Fällen ist eine Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zulässig. Zur Zustimmung oder Ablehnung reicht eine einfache Mehrheit aus.

Diese Gebührenordnung wurde am 05.07.2015 auf der Gründungsversammlung besprochen, verabschiedet und in Kraft gesetzt. Die Gültigkeitsdauer dieser Gebührenordnung beträgt 1 Jahr und muss zur Jahreshauptversammlung bestätigt bzw. neu aufgesetzt werden.